

## Das Chancen-Aufenthaltsrecht § 104c Aufenthaltsgesetz (AufenthG)

Seit dem 31.12.2022 besteht durch das neue Chancen-Aufenthaltsrecht die Möglichkeit für Geduldete, die sich schon lange in Deutschland aufhalten, einen langfristigen Aufenthaltstitel zu erlangen.

| Seit mindestens 5 Jahren in Deutschland   | Chancen-Aufenthaltsrecht soll für 18 Monate erteilt werden  | Anschließende Aufenthaltserlaubnis   |
|---|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"><li>zum Stichtag 31.10.2022</li><li>ununterbrochen geduldet, gestattet oder erlaubt</li></ul> | <ul style="list-style-type: none"><li>Zeit dient der Erfüllung der Voraussetzungen für anschließende Aufenthaltserlaubnis</li></ul> | <ul style="list-style-type: none"><li>bei nachhaltiger Integration</li><li>§ 25a oder § 25b AufenthG</li></ul> |

### Was sind die Voraussetzungen?

- Personen, die sich am 31.10.2022 seit mindestens 5 Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder erlaubt in Deutschland aufgehalten haben, sollen eine 18-monatige Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG erhalten. Ehegatt/innen, Lebenspartner/innen und minderjährige, ledige Kinder in der häuslichen Gemeinschaft der antragstellenden Person sollen auch bei kürzerer Aufenthaltsdauer eine solche Aufenthaltserlaubnis bekommen.
- Ausgeschlossen sind Personen, die wegen Straftaten zu über 50 Tagessätzen (bzw. 90 Tagessätzen bei ausländerrechtlichen Straftaten) verurteilt wurden.
- Vor Erteilung muss bei der Ausländerbehörde ein Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland abgegeben werden.

### Was ist noch zu beachten?

- Das Chancen-Aufenthaltsrecht soll Betroffenen zeitlich begrenzt rechtliche Sicherheit geben, um die Voraussetzungen für einen längerfristigen Aufenthaltstitel bei nachhaltiger Intergration (§ 25a oder § 25b AufenthG) zu erfüllen.
- Dazu zählen insbesondere die eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts, der Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse und die Klärung der Identität.
- Eine Verlängerung über die 18 Monate hinaus ist nicht vorgesehen.

### Wie geht es danach weiter?

- Die Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG gilt für die Dauer von 18 Monaten und kann im Anschluss nur in eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a oder § 25b AufenthG umgewandelt werden.



Einen formlosen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG können Sie schriftlich an die Ausländerbehörde des Landkreises Heidekreis oder per E-Mail an [auslaenderbehoerde@heidekreis.de](mailto:auslaenderbehoerde@heidekreis.de) richten.